

MEDIATIONSKLAUSELN

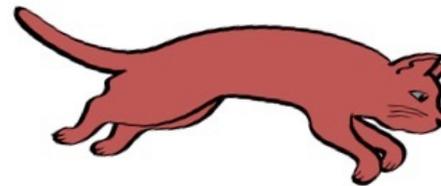
IN PRIVATRECHTLICHEN VERTRÄGEN

Thermostate des Erfolgs

Dr. Sascha Weigel

IHK Leipzig, 25.11.2015

„Als Katze geht es darum,
in die Zukunft der Maus
zu springen.“



Zur Person

- RA Dr. jur. Sascha Weigel
- Jahrgang 1977



- Konfliktberater – Organisationsentwickler – Mediator
- Weitwandern – Aikido – Fussballtaktik

Fahrplan

I. Mediation

II. Mediationsklauseln

Exkurs: gute Verträge

III. Formulierungsbeispiele



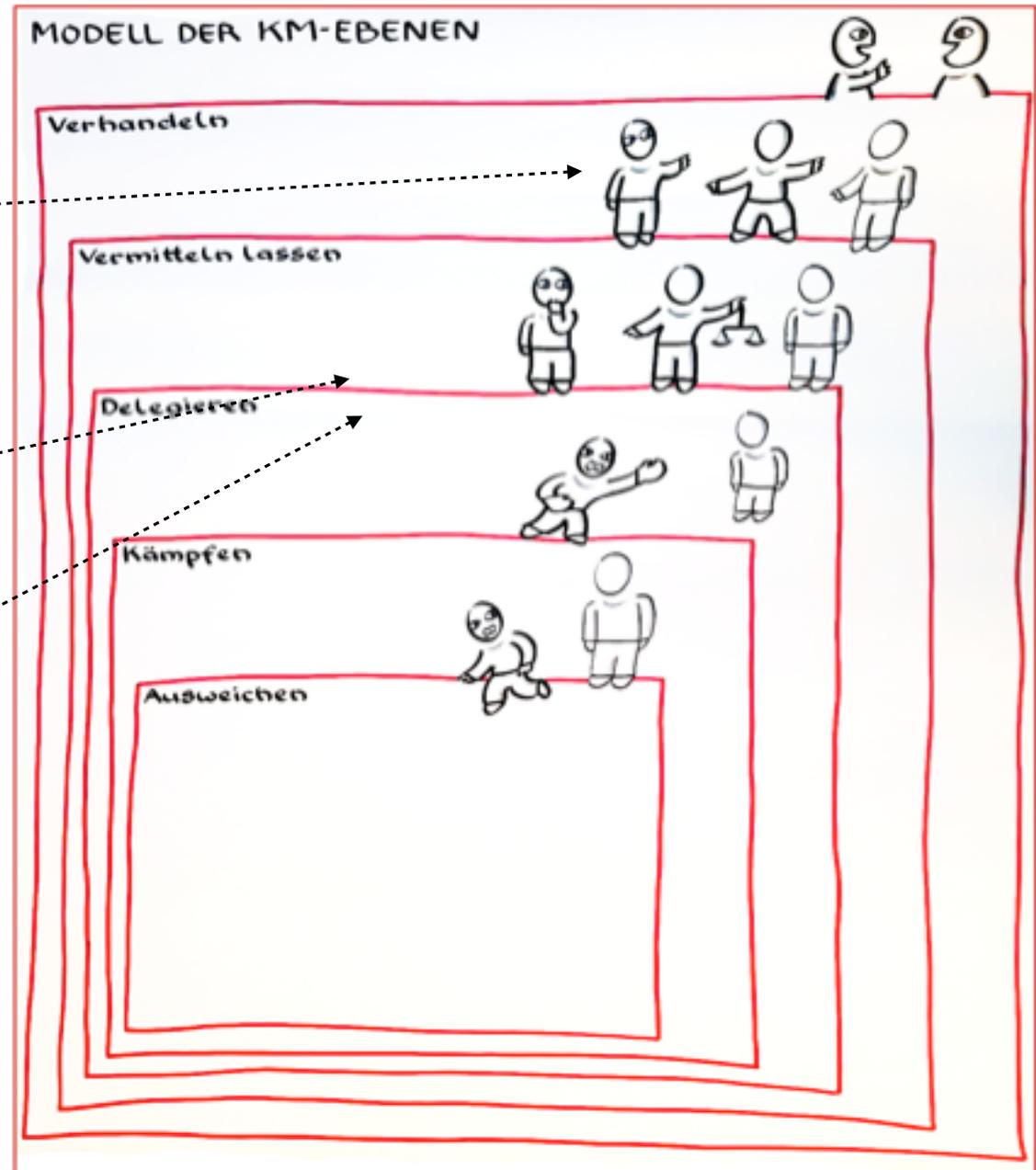
Mediation

KM-Ebenen

Der **vermittelnde** Dritte **fragt**,
was Sache sein soll.

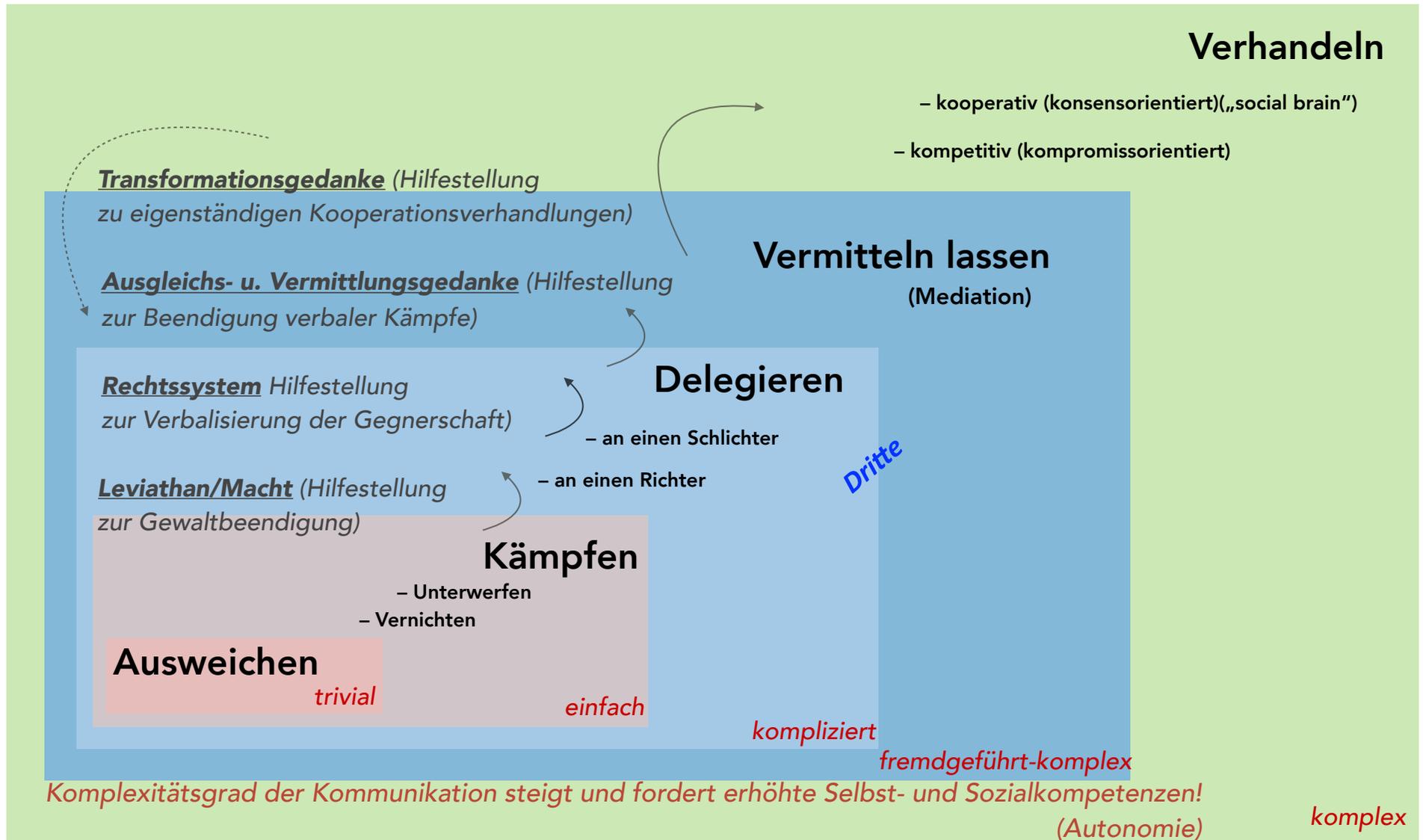
Der **schlichtende** Dritte **sagt**,
was Sache sein könnte.

Der **richtende** Dritte **sagt**, was
Sache ist.



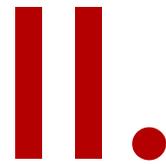
Modell der KM-Ebenen

Siehe zu diesem Modell auch den hier verlinkten Blogbeitrag



Erfahrungen der Wirtschaftsmediation

- Wer A sagt, ...
- ...schafft es meist bis zum Z.



Mediationsklauseln

Exkurs: Schriftliche Verträge

- Warum werden schriftliche Verträge geschlossen?
 - zu Beweis Zwecken

(P) Sie werden schriftlich mit Blick auf den Richter geschlossen. Von Juristen für Juristen, nicht für die Anwender.

→ Fokus auf Anspruchs- und Schutzklauseln (ca. 70%, Ziele und Verbindendes gehen unter)

Exkurs: Funktion von Verträgen

- Systemtheoretisch: Verträge bauen System-Komplexität auf, um Umwelt-Komplexität zu reduzieren.
- Verträge sind keine Absicherungsmaßnahmen, sondern Kooperationswerkzeuge.
- Vertrag kommt von „sich vertragen“.

Exkurs: Kluge Verträge

Was müssen kluge Verträge in komplexen Umwelten deshalb betonen?

- Verträge dienen der gemeinsamen Zielerreichung.
- Verträge sollen verständlich für die Anwender sein.
- Verträge müssen zu Ihrer Funktion passen.

Exkurs: Kriterien für gute Verträge

1. Inhalt (Partnerschaftliches, Kooperatives)



2. Struktur (Durchschaubarkeit, Verweisung)



3. Sprache (Einfach! Bildsprache!)



4. Design (Skizzen, Fotos, IKEA-like!)



Wann sind Mediationsklauseln zu empfehlen?

Immer.

(Warum? Sie sind ressourcenorientiert, lerninitiiierend, d.h. fehlerkonstruktiv)

Was ist eine Mediationsklausel



- Vertragsbestimmung,
die im Falle eines Streites
 - ein Mediationsverfahren anordnet und
 - ein Gerichtsverfahren (zeitweise) verhindert.
- Sie regelt das „Ob“ und ggf. das „Wie“ der Mediation

- **Nutzen Sie bereits Mediationsklauseln?**

Perspektiven auf Mediationsklauseln

- privatrechtsgestaltend und autonomiesichernd
- rechtsschutz- und damit konfliktentschleunigend
- beziehungsadressierend, aber risikoarm
- ressourcenschonend, aber ergebnisunsicher
- ambiguitäts- und ambivalenzangemessen

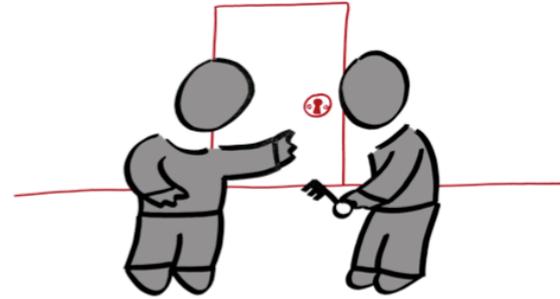
Relevante Fragestellungen für Mediationsklauseln

- Wann und wie wird die Mediation ausgelöst?
- Wie ist das Verhältnis zu anderen Verfahren (insbes. Gericht?)
- Welchen Einfluss soll die Mediation auf Fristen haben?
- Wer soll Mediator sein? Wie ist der Dritte zu bestimmen?
- Wer soll an der Mediation teilnehmen?
- Was geschieht bei Nichtteilnahme?
- Wer trägt die Kosten?
- Wie kann das Verfahren beendet werden?
- Ggf. wo soll die Mediation örtlich stattfinden?

Regelungskern und -hof von Mediationsklauseln

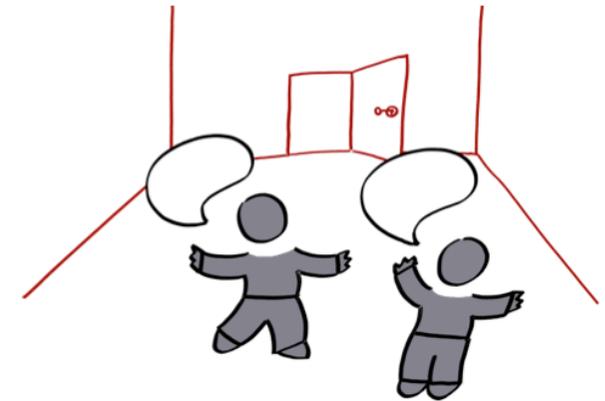
- **Regelungskern**

- Verhandlungspflicht
- (zeitweiser) Klageverzicht



- **Regelungshof**

- Verfahrensbestimmungen
- Vertraulichkeitsabsprache
- Verjährungsabsprache
- Eskalationsklausel
- Konfliktklärungsklausel
- Ablehnungsvorbehalt (in Unternehmen)



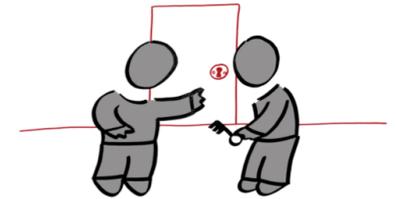
Weshalb eine Mediationsklausel zulässig ist

- Privatautonomie (Art. 2 I, 1 III GG)
 - Recht als Rahmen („Spielwiese“), nicht als Leitseil
- Zugang zum Recht wird nicht ausgeschlossen
- auch als Allgemeine Geschäftsbedingungen zulässig, auch ggü. Verbrauchern (→ VSBG)

Wie eine Mediationsklausel zustandekommt

- **Rechtsgeschäftslehre des BGB**
 - Allgemeine Regeln §§ 145 ff BGB
 - AGB, §§ 305 ff BGB
 - (dynamischer) Verweis auf institut. Regelungen (DIS; Eucon)
- **Schriftformerfordernis,**
 - analog §1031 ZPO (Übereilungsschutz, jdf. für Verbraucher)
- **Wirksamkeit auch ggü Rechtsnachfolgern, Bürgen und Gesellschaftern**

Regelungskern von Mediationsklauseln (1)



- wechselseitige Verhandlungspflicht

(P) Verbindlichkeit zur Freiwilligkeit?

Grundsatz: Pflicht → Schuld und Haftung.

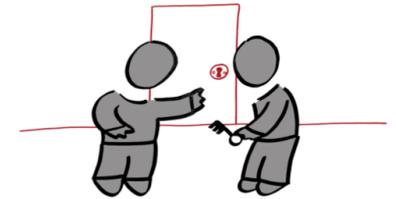
Schuld ohne Haftung? → unvollkommene, hier unklagbare Verbindlichkeit auf der Primärebene (str.);

(anders z.B. die Mediatorleistung: Klagbar, aber nicht vollstreckbar.)

(P) Haftung auf der Sekundärebene?

→ pauschalierter Schadensersatz oder zwingend die Kosten des anschl. Gerichtsverfahrens (auch im Falle des Obsiegens)

Regelungskern von Mediationsklauseln (2)

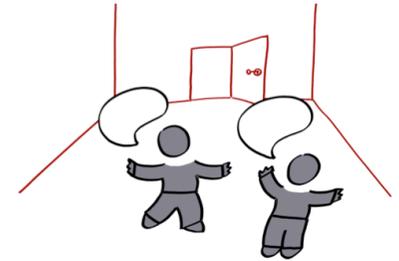


- grdsl. (dilatorischer) Klageverzicht
 - Im Zeitraum von Beginn bis Ende der Mediation liegt eine Prozessvoraussetzung nicht vor (Einrede, analog §§ 1032, 251 ZPO)
 - Ausnahmen bei prozess. Klagefristen / gesetzlichen Ausschlussfristen (§ 4 KSchG; § 246 Abs. 1 AktG) oder Ausübung von Gestaltungsrechten (§§ 121, 124, 147, 148, 532, 626 II, 1944 BGB; ggf. hilft nur § 242 BGB)

Regelungshof von Mediationsklauseln (1)

• Ausgestaltung des Mediationsverfahrens

- Welche Konflikte sind erfasst? „Stellwerksklausel“?
- Bestimmungen zum(Co-) Mediator (m/w; berufl. Herkunft, Stil, Achtung: keine verkappten Beistände/„mein Mediator“)
- dynamische Verweisung möglich (DIS, Eucon)



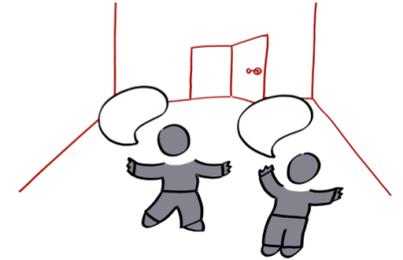
• Gewährleistung der Vertraulichkeit

- (P) § 4 MediationsG

• Zeitraum der Klagbarkeitsbeschränkung

- Mediation ist eine drittgestützte „Verhandlung“ iSd §§ 203 ff BGB? → „Schwebende“ Verhandlungen unterbrechen die „Verjährungsuhr“.
- **Wann beginnen MedVerhandlungen zu „schweben“? → Unbedingt im Vertrag genau regeln!** (Empfehlung: Verhandlungsaufforderung - ggf. mit Antwortfrist).

Regelungshof von Mediationsklauseln (2)



- **Ablehnungsvorbehalt bei innerbetrieblichen / konzerninternen Angelegenheiten**
 - „Mediation suitability screening“
- **Eskalationsklausel**

Wie eine Mediationsklausel beendet wird

- mit Durchführung einer Mediation
- beendende Absprachen beider Seiten
- Kündigung aus wichtigem Grund, § 314 BGB
 - schwerwiegendes Fehlverhalten
 - Bei Vermögensverfall



Formulierungsbeispiele

Beispiele für Mediationsklauseln

- **Einfache Mediationsklausel:**

„Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder von Störungen bei seiner Durchführung

*vereinbaren die Vertragsschließenden, **vor** Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens eine einvernehmliche Lösung im Wege einer **Mediation** zu suchen.“ (Greger, MediationsG, § 1, Rn. 134)*

Beispiele für Mediationsklauseln

- **Verweisungsklausel:**

„Das durchzuführende Mediationsverfahren richtet sich nach der Mediationsordnung des Instituts XY, Adresse.“

(Einige Institute bieten Verweisungsklauseln an, z.B. DIS.)

Beispiele für Mediationsklauseln

- **„Einseitige“ Mediationsklausel (in AGBen!):**

„Dem Vertragspartner kommt die Möglichkeit zu, im Falle eines Konflikts, den die Parteien nicht im Wege von Verhandlungen beilegen können, ein Mediationsverfahren einzuleiten...“

Beispiele für Mediationsklauseln

- **unverbindliche Mediationsklausel:**

„Die Parteien beabsichtigen, alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag, die sich nicht durch unmittelbare Verhandlungen lösen lassen, einem Mediationsverfahren zuzuführen. Eine Verpflichtung zur Mediation besteht nicht, der Rechtsweg kann jederzeit beschritten werden.“

Beispiele für Mediationsklauseln

- **Corporate Pledge (für Unternehmen):**

„Im Fall eines Konflikts beabsichtigt unser Unternehmen ernsthaft zu prüfen, ob der Konflikt den Mitteln der alternativen Streitbeilegung unter besonderer Berücksichtigung der Mediation zugänglich ist...“ (Klowait / Hill, SchiedsVZ 207, 83)

Beispiele für Mediationsklauseln

- **Dilator. Klageverzicht:**

„Während des Mediationsverfahrens darf keine der Parteien eine Entscheidung über die streitige Angelegenheit vor einem (Schieds-) Gericht beantragen.“ (vgl. § 9.3 S.1 DIS-Mediationsordnung)

Beispiele für Mediationsklauseln

- **Gewährleistung der Vertraulichkeit**

„In nachfolgenden gerichts- und Schiedsverfahren dürfen Äußerungen und Dokumente, die von der anderen Partei oder dem Mediator in das Mediationsverfahren eingebracht wurden, nicht vorgetragen oder vorgelegt oder mit anderen Mitteln bewiesen werden, wenn nicht die an Offenlegung interessierte Partei auch ohne das Mediationsverfahren die jeweilige Tatsache hätte vortragen oder die jeweilige Urkunde hätte vorlegen können.

Dies gilt nicht, wenn

- 1. die andere Partei der Offenlegung zustimmt,*
- 2. die Offenlegung zur Umsetzung oder Vollstreckung des Mediationsvergleichs erforderlich ist oder*
- 3. die Offenlegung aus vorrangigen Gründen der öffentlichen Ordnung (ordre public) geboten ist.“* (Wagner, Mediationsrecht 2015, Kap. 7, Rn. 65)

Beispiele für Mediationsklauseln

- **Konfliktklärungsklausel / Stellwerksklausel:**

*„Hinsichtlich aller Streitigkeiten, die sich aus oder in Zusammenhang mit dem Vertrag...ergeben und für deren Lösung die Parteien noch keine Vereinbarung über das Streitbeilegungsverfahren getroffen haben, wird ein **Konfliktmanagementverfahren** nach der Konfliktmanagementordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS-KMO) **mit dem Ziel der Festlegung eines Streitbeilegungsverfahrens** durchgeführt“*

(Muster der DIS e.V.)

Beispiele für Mediationsklauseln

- Eskalationsklausel („multistep-clauses“):

„Für den Fall...von Meinungsverschiedenheiten...

...eine **einvernehmliche Lösung im Wege von Verhandlungen auf Geschäftsführerebene** zu suchen.

Die Verhandlungen finden innerhalb von zwei Wochen nach dem entspr. Verlangen einer Seite in den Räumen...statt. Jeweils ein Sachbearbeiter und ein RA können hierbei mitwirken.

Für den Fall, dass **keine Einigung** erzielt werden kann, vereinbaren die Parteien die **Durchführung eines Verfahrens der alternativen Konfliktlösung**.

...Vorbehaltlich einer anderweitigen Vereinbarung werden sie ein **Mediationsverfahren** durchführen.

Bleibt dieses **ohne Erfolg soll ein Schiedsgericht** nach den Regeln der...eingesetzt werden. “

Beispiele für Mediationsklauseln

- **Qualifizierungen zur einfachen Mediationsklausel:**

*„Einigen sich die Parteien nach Zugang des Mediationsantrags innerhalb von zwei Wochen nicht auf einen **Mediator**, wird dieser von...(IHK-Vertreter) nach Aufforderung einer Partei bestimmt.*

*Die Klage ist erst zulässig, wenn eine Partei oder der Mediator die Mediation für gescheitert erklärt. Diese **Scheiternserklärung** ist erst zulässig, wenn eine erste gemeinsame Sitzung stattgefunden hat oder wenn seit dem Mediationsantrag zwei Monate ohne gemeinsame Sitzung verstrichen sind. Die Erklärung hat schriftlich gegenüber der anderen Partei zu erfolgen.*

*Mit Zugang der Mediationserklärung sind **Verjährungs- und Ausschlussfristen** gehemmt. Die Hemmung dauert bis zum letzten Kalendertag des Monats, in dem das Scheitern der Mediation erklärt wird. Ein gerichtliches Eilverfahren oder die Klageerhebung zur Unterbrechung einer Ausschlussfrist bleibt jederzeit zulässig.“ (Risse, Wirtschaftsmediation 2002, 109)*

Beispiele für Mediationsklauseln

- **Mediationsklausel im Gesellschaftsrecht:**

siehe Risse, Wirtschaftsmediation, 2003, 112.

Beispiele für Mediationsklauseln

- Verjährungshemmung durch Verhandlungen (Beginn und Ende der Verhandlungen):

„Während der Dauer von auch drittvermittelten Verhandlungen ist die Verjährung der zwischen den Beteiligten bestehenden Ansprüchen, die Gegenstand des Verfahrens sind, gehemmt.

Anfang...Ende?“

Literatur

- Böttcher/Laskawsky: Mediationsklauseln in Verträgen und Geschäftsbedingungen, DB 2004, 1247 ff.
- Eidenmüller/Wagner: Mediationsrecht. 2015
- Greger/Unberath: Mediationsgesetz. Kommentar. 2012.
- Klowait/Gläßer: Mediationsgesetz. Handkommentar. 2014.
- Risse: Wirtschaftsmediation, 2003. (Neuaufgabe kommt 2016!)
- Unberath, Mediationsklauseln in der Vertragsgestaltung, NJW 2013, 1320 ff.

endet hier.

Übergeordnet:

Implementierung von Mediation in Organisationen

- **Formen der freiwilligen Verankerung innerhalb verbundener Standorte**
 - vertragliche Mediationsklauseln
 - konkrete Vertragsbeziehung
 - Konfliktmanagementvertrag
 - erfassen sämtliche Streitigkeiten
 - freiwillige Selbstverpflichtung (corporate pledge)
 - Verlautbarung für und gegenüber jeden Geschäftspartner